

**Gesetz**  
**über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat**  
**Sachsen**  
**(Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz – SächsGerOrgG)**

erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen  
sowie zur Ausführung von Verfahrensgesetzen

Vom 24. Mai 1994

**§ 1**  
**Oberlandesgericht**

Das Oberlandesgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Dresden.

**§ 2**  
**Landgerichte**

Die Landgerichte haben ihren Sitz

1. in Bautzen mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke  
Bautzen,  
Hoyerswerda und  
Kamenz;
2. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke  
Annaberg,  
Chemnitz,  
Freiberg,  
Hainichen,  
Hohenstein-Ernstthal,  
Marienberg und  
Stollberg;
3. in Dresden mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke  
Dippoldiswalde,  
Dresden,  
Meißen,  
Pirna und  
Riesa;
4. in Görlitz mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke  
Görlitz,  
Löbau,  
Weißwasser und  
Zittau;
5. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke  
Borna,  
Döbeln,  
Eilenburg,  
Grimma,  
Leipzig,  
Oschatz und  
Torgau;
6. in Zwickau mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke  
Aue,  
Auerbach,  
Plauen und  
Zwickau.

**§ 3**  
**Amtsgerichte**

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Borna, Chemnitz, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Eilenburg, Freiberg, Görlitz, Grimma, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Hoyerswerda, Kamenz, Leipzig, Löbau, Marienberg, Meißen, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Stollberg, Torgau, Weißwasser, Zittau und Zwickau.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte umfassen die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung Zweigstellen auch außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichtes errichten und auflösen sowie den Zweigstellen bestimmte sachliche und örtliche Zuständigkeiten übertragen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen geboten ist.

**§ 4**  
**Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichte**

(1) Das Oberverwaltungsgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Bautzen. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Oberverwaltungsgericht“.

(2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz

1. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Annaberg,  
Chemnitzer Land,  
Elstertalkreis,  
Freiberg,  
Göltzschtalkreis,  
Mittlerer Erzgebirgskreis,  
Mittweida,  
Stollberg,  
Westerzgebirgskreis und  
Zwickauer Land sowie für die  
Kreisfreien Städte Chemnitz, Plauen und Zwickau;
2. in Dresden mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Bautzen,  
Meißen-Dresden,  
Niederschlesischer Oberlausitzkreis,  
Riesa-Großenhain,  
Sächsischer Oberlausitzkreis,  
Sächsische Schweiz,  
Weißeritzkreis und  
Westlausitzkreis sowie für die  
Kreisfreien Städte Dresden, Görlitz und Hoyerswerda;
3. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Delitzsch,  
Döbeln,  
Leipziger Land,  
Muldentalkreis und  
Torgau-Oschatz sowie für die  
Kreisfreie Stadt Leipzig.

## § 5

### Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte

(1) Das Landesarbeitsgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Chemnitz. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Landesarbeitsgericht“.

(2) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz

1. in Bautzen mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Bautzen,  
Niederschlesischer Oberlausitzkreis,  
Sächsischer Oberlausitzkreis und  
Westlausitzkreis sowie für die  
Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda;
2. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Annaberg,  
Chemnitzer Land,  
Freiberg,  
Mittlerer Erzgebirgskreis,  
Mittweida und  
Stollberg sowie für die  
Kreisfreie Stadt Chemnitz;
3. in Dresden mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Meißen-Dresden,  
Riesa-Großenhain,  
Sächsische Schweiz und  
Weißeritzkreis sowie für die  
Kreisfreie Stadt Dresden;
4. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Delitzsch,  
Döbeln,  
Leipziger Land,  
Muldentalkreis und  
Torgau-Oschatz sowie für die  
Kreisfreie Stadt Leipzig;
5. in Zwickau mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Elstertalkreis,  
Göltzschtalkreis,  
Westerzgebirgskreis und  
Zwickauer Land sowie für die  
Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau.

(3) In Görlitz werden Außenkammern des Arbeitsgerichtes Bautzen errichtet. Diese sind zuständig für den Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, die Kreisfreie Stadt Görlitz sowie für die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Dittelsdorf, Großschönau, Hainewalde, Hartau, Hirschfelde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Niederoderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Schlegel, Seiffhennersdorf, Spitzkunnersdorf, Waltersdorf, Wittgendorf und Zittau.

## § 6

### Landessozialgericht und Sozialgerichte

(1) Das Landessozialgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Chemnitz. Es führt die Bezeichnung

„Sächsisches Landessozialgericht“.

(2) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz

1. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Annaberg,  
Chemnitzer Land,  
Elstertalkreis,  
Freiberg,  
Göltzschtalkreis,  
Mittlerer Erzgebirgskreis,  
Mittweida,  
Stollberg,  
Westerzgebirgskreis und  
Zwickauer Land sowie für die  
Kreisfreien Städte Chemnitz, Plauen und Zwickau;
2. in Dresden mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Bautzen,  
Meißen-Dresden,  
Niederschlesischer Oberlausitzkreis,  
Riesa-Großenhain,  
Sächsischer Oberlausitzkreis,  
Sächsische Schweiz,  
Weißeritzkreis und  
Westlausitzkreis sowie für die  
Kreisfreien Städte Dresden, Görlitz und Hoyerswerda;
3. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Landkreise  
Delitzsch,  
Döbeln,  
Leipziger Land,  
Muldentalkreis und  
Torgau-Oschatz sowie für die  
Kreisfreie Stadt Leipzig.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit von Fachkammern eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstrecken.

## § 7

### Finanzgericht

Das Finanzgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Leipzig. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Finanzgericht“.

## § 8

### Staatsanwaltschaften

(1) Staatsanwaltschaften bestehen bei dem Oberlandesgericht sowie bei den Landgerichten. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden“.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirkes wahr.

(3) Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte kann das Staatsministerium der Justiz bei einem Amtsgericht Zweigstellen einer Staatsanwaltschaft des übergeordneten Landgerichts errichten und auflösen.

## § 9

### Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden nach ihrem Sitz bezeichnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 10

### Künftige Änderungen von Gemeindegrenzen

(1) Gemeinden gehören dem Gerichtsbezirk, dem sie zugeordnet sind, mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an. Neue Gemeinden, die aus Gebieten gebildet werden, die einheitlich einem Gericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts an.

(2) Wird aus Gebieten, die verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, eine Gemeinde neu gebildet, so bestimmt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung das dafür zuständige Gericht. Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege sowie dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung Rechnung zu tragen.

(3) Wird durch Gemeinden, die verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, eine Verwaltungsgemeinschaft oder ein Verwaltungsverband neu gebildet oder eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft erweitert, so bestimmt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung das zuständige Gericht. Soweit besondere Gründe nicht entgegenstehen, sollen die Gemeinden dem Gericht zugeordnet werden, das für den Sitz des Verwaltungsverbandes und bei Verwaltungsgemeinschaften für die erfüllende Gemeinde zuständig ist.

(4) Werden Gemeinden in einen anderen Landkreis eingegliedert und wird dadurch die Übereinstimmung zwischen Landkreisgrenzen und Gerichtsbezirksgrenzen beseitigt, so soll das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die Gerichtsbezirke den neuen Landkreisgrenzen anpassen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Landgerichtsbezirke umfassen die Amtsgerichtsbezirke mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(6) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, in Fällen des § 10 dieses Gesetz mit der geänderten

Anlage oder die geänderte Anlage allein neu bekanntzumachen.

**Anlage**  
**(zu § 3 Abs. 2 SächsGerOrgG)**

<b>Amtsgericht</b>	<b>Zuständigkeit für die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden</b>
1. Annaberg	Landkreis Annaberg
2. Aue	Landkreis Westerzgebirgskreis
3. Auerbach	Landkreis Göltzschtalkreis
4. Bautzen	Landkreis Bautzen
5. Borna	alle Gemeinden des Landkreises Leipziger Land mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 18 dem Amtsgerichtsbezirk Leipzig zugeordnet sind
6. Chemnitz	Kreisfreie Stadt Chemnitz
7. Dippoldiswalde	Landkreis Weißeritzkreis
8. Döbeln	Landkreis Döbeln
9. Dresden	Kreisfreie Stadt Dresden aus dem Landkreis Meißen-Dresden die Gemeinden Altfranken, Arnsdorf, Cossebaude, Fischbach, Gompitz, Großdittmannsdorf, Großberkmannsdorf, Hermsdorf, Langebrück, Liegau-Augustusbad, Lomnitz, Medingen, Mobschatz, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Promnitztal, Radeberg, Radebeul, Radeburg, Reichenberg, Schönborn bei Radeberg, Steinbach, Ullersdorf bei Radeberg, Wachau bei Radeberg, Wallroda und Weixdorf
10. Eilenburg	Landkreis Delitzsch
11. Freiberg	Landkreis Freiberg
12. Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz aus dem Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis die Gemeinden Deschka, Groß Krauscha, Königshain, Kunnerwitz, Ludwigsdorf, Markersdorf, Reichenbach/O.L., Schöpstal, Sohland am Rotstein, Vierkirchen und Zodel
13. Grimma	Landkreis Muldentalkreis
14. Hainichen	Landkreis Mittweida
15. Hohenstein-Ernstthal	Landkreis Chemnitzer Land
16. Hoyerswerda	Kreisfreie Stadt Hoyerswerda aus dem Landkreis Westlausitzkreis die Gemeinden Bernsdorf, Bluno, Burghammer, Dörghenhausen, Geierswalde, Groß Särchen, Klein Partwitz, Koblenz, Laubusch, Lauta, Leippe-Torno, Lohsa, Nardt, Neustadt, Neuwiese, Sabrodt, Schwarzkollm, Seidewinkel, Spohla, Spreewitz, Tätzschwitz, Wartha, Wiednitz, Wittichenau und Zeißig
17. Kamenz	alle Gemeinden des Landkreises Westlausitzkreis mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 16 dem Amtsgerichtsbezirk Hoyerswerda zugeordnet sind
18. Leipzig	Kreisfreie Stadt Leipzig aus dem Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Baalsdorf, Bienitz, Böhlitz-Ehrenberg, Borsdorf, Engelsdorf, Frankenheim, Großdeuben, Großlehna, Großpösna, Holzhausen, Kitzen, Kulkwitz, Lausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lützschena-Stahmeln, Markkleeberg, Markranstädt, Miltitz, Mölkau, Panitzsch, Plaußig, Podelwitz, Schkeuditz, Seehausen, Störmthal, Taucha, Wiederitzsch und Zwenkau
19. Löbau	alle Gemeinden des Landkreises Sächsischer Oberlausitzkreis mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 29 dem Amtsgerichtsbezirk Zittau zugeordnet sind
20. Marienberg	Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis
21. Meißen	alle Gemeinden des Landkreises Meißen-Dresden mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 9 dem Amtsgerichtsbezirk Dresden zugeordnet sind
22. Oschatz	aus dem Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Borna, Cavertitz, Collm, Dahlen, Lampertswalde, Liebschützberg, Liptitz, Luppa, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Sornzig-Ablaß und Wermsdorf
23. Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz
24. Plauen	Landkreis Elstertalkreis Kreisfreie Stadt Plauen
25. Riesa	Landkreis Riesa-Großenhain
26. Stollberg	Landkreis Stollberg
27. Torgau	alle Gemeinden des Landkreises Torgau-Oschatz mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 22 dem Amtsgerichtsbezirk Oschatz zugeordnet sind
28. Weißwasser	alle Gemeinden des Landkreises Niederschlesischer Oberlausitzkreis mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 12 dem Amtsgerichtsbezirk Görlitz zugeordnet sind
29. Zittau	aus dem Landkreis Sächsischer Oberlausitzkreis die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Dittelsdorf, Großschönau, Hainewalde, Hartau, Hirschfelde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Niederoderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Schlegel, Seifhennersdorf, Spitzkunnersdorf, Waltersdorf, Wittgendorf und Zittau
30. Zwickau	Landkreis Zwickauer Land Kreisfreie Stadt Zwickau